



Einkommengrenzen ab dem 01.01.2023 in München nach dem Wohngeld-Plus- Gesetz

Einkommengrenzen für Wohngeld bei erreichter Mietobergrenze
in der Mietenstufe VII unter Berücksichtigung von 1.200 Euro
bzw. 102 Euro Werbungskosten¹

Haushalts- mitglieder	Miethöchst- betrag ² (in Euro)	0 % Abzugs- betrag ³ (z. B. Bezug von Lohnersatz- leistungen, Unterhalt) (in Euro)	10 % Abzugs- betrag ³ (z. B. Rentenbezug) (in Euro)	10 % Abzugsbetrag ³ (Rentenbezug mit mind. 33 Jahren Grundrentenzeiten (in Euro)	30 % Abzugsbetrag ³ (Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit, steuer- und sozialversicherung spflichtig) (in Euro)
1	670,20	1.541	1.721	1.999	2.301
2	812,80	2.073	2.312	2.591	3.062
3	966,60	2.582	2.878	3.156	3.789
4	1.129,40	3.484	3.879	nicht berechnet	5.077
5	1.290,20	3.981	4.432	nicht berechnet	5.787
6	1.452	4.469	4.974	nicht berechnet	6.484
7	1.613,80	4.892	5.445	nicht berechnet	7.089
8	1.775,60	5.050	5.653	nicht berechnet	7.358

¹ Alle Angaben ohne Gewähr. Die Werte für 2023 beruhen auf dem „Wohngeld-Plus-Gesetz“.

² Die Höchstbeträge gelten für Miete oder Belastung (Wohneigentum) und beinhalten die Klimakomponente.

³ Bei der Einkommensberechnung im Wohngeldrecht wird vom Bruttoeinkommen ausgegangen. Von diesem Betrag werden abhängig von der Entrichtung von Steuern, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen, sowie Beiträgen zu Rentenversicherung Pauschalen abgezogen (maximal 30 %), sodass bei der Wohngeldberechnung in der Regel ein niedrigeres Einkommen als das tatsächliche Bruttoeinkommen zugrunde gelegt wird. Erzielen mehrere Haushaltsmitglieder Einkommen, ist eine individuelle Berechnung erforderlich. Bei unterlassener Einkommenserhöhung (beispielsweise nicht ausreichende Bemühungen um eine Erwerbstätigkeit) kann die Inanspruchnahme von Wohngeld missbräuchlich sein, weshalb das Wohngeld ganz oder teilweise abzulehnen ist.